

86. 1. Ausübung des Fragerechtes (§ 130 C.P.O.).
2. Begriff der Offenkundigkeit (§ 264 C.P.O.).

IV. Civilsenat. Urtheil v. 23. September 1895 i. S. B. (Kl.) w. B.  
(Beil.) Rep. IV. 85/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„1. Von der Klägerin ist behauptet worden: der Beklagte habe früher in Berlin in Gemeinschaft mit dem Buchhändler K. ein Verlagsgeschäft betrieben und sich der besten Vermögensverhältnisse erfreut. Infolge einer strafbaren Handlung, die er seinem Gesellschafter gegenüber begangen, sei er jedoch aus der Gesellschaft ausgestoßen und seitdem durch unordentliche Wirtschaft derartig in Vermögensverfall geraten, daß er, nach fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung, den Offenbarungseid geleistet habe und zur Ernährung der Klägerin außer Stande sei. Aus diesen Thatfachen hat die Klägerin den Scheidungsgrund des § 711 A.L.R. II. 1 hergeleitet. Der Beklagte hat die gegnerischen Behauptungen zwar bestritten, aber zugegeben, daß er sich ein Vergehen gegen seinen früheren Gesellschafter habe zuschulden kommen lassen, und daß er in Vermögensverfall geraten sei und den Offenbarungseid geleistet habe. Auch hat er für diesen Prozeß das Armenrecht nachgesucht und eine amtliche Bescheinigung beigebracht, wonach er kein Vermögen besitzt, täglich nur 2 *M* verdient

und aus einem Lager verpfändeter Waren Prozente mit 40 bis 50 *M* monatlich bezieht.

Das Berufungsgericht hat den Scheidungsgrund verworfen, weil es an jeder ausreichenden tatsächlichen Begründung desselben fehle, und die Klägerin auf Befragen des Gerichtsvorsitzenden erklärt habe, daß weitere Angaben nicht gemacht werden könnten.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß diese Entscheidung gegen die Rechtsnorm des § 130 C.P.D. verstoße. Denn das Gericht durfte sich nicht darauf beschränken, die allgemeine Frage zu stellen, ob zur Begründung des Scheidungsgrundes noch weitere Angaben gemacht werden könnten, sondern ihm lag, wenn es die behaupteten Thatsachen nicht für ausreichend ansah, die Klage zu begründen, die Pflicht ob, im einzelnen darzulegen, in welcher Beziehung ihm eine Ergänzung des Sachmaterials erforderlich scheine, und daran die Frage zu knüpfen, ob die Klägerin derartige Thatsachen vorzubringen imstande sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 405, Bd. 25 S. 78,

Bd. 29 S. 335, Bd. 30 S. 368, Bd. 32 S. 127, Bd. 34 S. 373.

Dieser Verstoß führt . . . zur Aufhebung des Berufungsurteiles und gleichzeitig zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz behufs erneuerter Verhandlung nach Maßgabe des vorgedachten Grundsatzes.

2. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Beklagte an einer hochgradigen syphilitischen Krankheit zur Zeit der Klageanstellung gelitten habe, und angenommen, daß diese Krankheit als ein ekelregendes körperliches Gebrechen zu erachten sei. Es hat jedoch die Anwendbarkeit des § 697 A.L.R. II. 1 verneint, weil es „als gerichtsbekannt zu bezeichnen, daß die Syphilis nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht als unheilbar zu erachten ist“.

In dieser Erwägung liegt gleichfalls, wie von der Revision hervorgehoben ist, eine Rechtsnormverletzung. Worauf es die Offenkundigkeit stützt, hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich angegeben. Aber nach dem Wortlaute der Erwägung ist anzunehmen, daß die Heilbarkeit der Syphilis als eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheit und deshalb als offenkundig hat bezeichnet werden sollen. Eine derartige Wahrheit kann nun allerdings die Grundlage der Offenkundigkeit bilden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 330, in Civill. Bd. 17 S. 271.

Aber die absolute Heilbarkeit der Syphilis ist keine solche Wahrheit. Denn die Frage, ob die Syphilis heilbar oder unheilbar sei, ist eine rein medizinische Spezialfrage, die nur für einen geringen Bruchteil der Menschheit von Interesse ist, und deren Beantwortung seitens der Wissenschaft keineswegs Gemeingut aller gebildeten Menschen geworden oder auch nur dazu zu werden bestimmt ist. Selbst wenn daher die medizinische Wissenschaft es als unumstößliche Wahrheit betrachtete, daß jede Syphilis heilbar sei, so würde doch hierauf eine Offenkundigkeit im Sinne des § 264 C.P.D. nicht gegründet werden können. Aber nicht einmal von den Fachgelehrten wird die Frage einheitlich beantwortet. Es muß daher stets auf den konkreten Fall zurückgegangen und für diesen durch Sachverständigenbeweis festgestellt werden, ob die Krankheit als unheilbar im Sinne des § 697 zu erachten ist oder nicht. Zum Zwecke dieser Feststellung wird im vorliegenden Rechtsstreite zu ermitteln sein, wie lange der Beklagte bereits mit der Krankheit behaftet ist, bis zu welchem Grade sie vorgeschritten ist, ob sie einen böartigen Charakter hat, und ob unter Berücksichtigung der sonstigen Körperbeschaffenheit des Beklagten zu erwarten ist, daß derselbe ohne Schädigung der Gesundheit der beteiligten Frau und ohne Gefahr für das Leben und die Gesundheit etwaiger Kinder die eheliche Pflicht wird erfüllen können. Auch dieserhalb muß die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erfolgen.“ . . .